

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 13.03.2017

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), sowie § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband ist gemäß dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (ThürTierNebG) für den Aufgabenvollzug der Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zuständig, wie er in § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) definiert ist.

Im Weiteren wird der Aufgabenvollzug mit ‚Tierkörperbeseitigung‘ bezeichnet.

Tierische Nebenprodukte gemäß TierNebG werden im Weiteren mit ‚Tierkörper‘ bezeichnet. Als Tierkörper gelten auch Würfe.

Mit dem Begriff ‚Besitzer‘ werden im Weiteren Besitzer im Sinne des ThürTierNebG bezeichnet.

Mit dem Begriff ‚Vieh‘ wird im Weiteren Vieh im Sinne des § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) bezeichnet. Der Gebührenanteil, den Besitzer für die Tierkörperbeseitigung von Vieh zu entrichten haben, bestimmt sich nach § 4 Abs. 3 ThürTierNebG.

Mit dem Begriff ‚Abholung‘ wird im Weiteren der Transportaufwand im Zuge der Tierkörperbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung bezeichnet. Mehrere Transporte für einen Besitzer am selben Tag sowie Transporte für mehrere Besitzer vom selben Abholort am selben Tag werden jeweils als eine Abholung betrachtet. Die Gebühr für eine entsprechende Abholung wird dabei in gleichen Teilen von den jeweiligen Besitzern erhoben.

Mit dem Begriff ‚Tierseuche‘ werden im Weiteren Krankheiten im Sinne des TierGesG bezeichnet, die amtlich festgestellt wurden.

Ist eine Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche erforderlich und wird für diese Beseitigung eine separate Abholung der Tierkörper angeordnet, wird dies im Weiteren mit ‚Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall‘ bezeichnet. Für Gebühren einer Tierkörperbeseitigung aufgrund einer Tierseuche kann vom Tierhalter eine Erstattung nach dem Thüringer Tiergesundheitsgesetz beantragt werden.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten, die ihm im Aufgabenvollzug der Tierkörperbeseitigung entstehen, nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind Besitzer, für die eine Tierkörperbeseitigung oder eine Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall erfolgte.

§ 3 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung

(1) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Pferd/ Esel		57,63 €
Fohlen/ Pony		30,69 €
Sau/ Eber		22,92 €
Schwein > 50 kg		13,80 €
Schwein < 50 kg		6,03 €
Ferkel < 10 kg		4,35 €
Wild > 50 kg		13,80 €
Wild < 50 kg		6,03 €
Rind > 12 Monate	je Stück	56,19 €
Rind < 12 Monate		36,00 €
Kalb		13,08 €
Schaf		10,74 €
Ziege		10,74 €
Lamm < 10 kg		4,77 €
Hund		18,81 €
Katze		17,40 €
kleine Haustiere ab 1 kg		0,45 €
Wild-, Gatter-, Zoo-, Zirkustiere	je kg	0,45 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		20,10 €
Loses Material System Behälter 240 Liter	je Behälter	33,54 €
Loses Material System Behälter 1,1 m ³		103,11 €
Großcontainer	je Tonne (t)	81,51 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Transport Tierkörper einzeln		25,08 €
Transport System Behälter	je Abholung	25,08 €
Transport Großcontainer		192,93 €

(3) Für die Tierkörperbeseitigung von Vieh wird die jeweilige Gebühr nur zu zwei Dritteln erhoben, sofern sie nicht auf Grund einer Tierseuche erforderlich war.

§ 4 Gebührensätze für Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall

(1) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Tierkörper-Gebühr erhoben:

Sau/ Eber	je Stück	4,50 €
Schwein > 50 kg		2,42 €
Schwein < 50 kg		0,93 €
Ferkel < 10 kg		0,18 €
Wild > 50 kg		2,42 €
Wild < 50 kg		0,93 €
Rind > 12 Monate		15,81 €
Rind < 12 Monate		8,07 €
Kalb		1,83 €
Schaf		0,93 €
Ziege		0,93 €
Lamm < 10 kg		0,34 €
Loses Material System Behälter 120 Liter		je Behälter
Loses Material System Behälter 240 Liter	5,75 €	
Loses Material System Behälter 1,1 m ³	26,22 €	
Großcontainer	je Tonne (t)	29,79 €

(2) Für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall wird folgende Transport-Gebühr erhoben:

Fahrzeugeinheit 7,5 t	je Einsatz- stunde	55,38 €
Fahrzeugeinheit 25 t		65,91 €

(3) Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall werden vollständig erhoben.

§ 5 Gebührensätze für Sonderentsorgungen

Die Gebührensätze gemäß § 4 werden auch zum Ansatz gebracht, wenn vom zuständigen Amtstierarzt eine Sonderentsorgung angewiesen wurde, die nicht wegen einer konkreten Seuchengefahr, sondern wegen der Menge zu beseitigender Tiere erforderlich war.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung, bei Selbstanlieferung mit der Abladung der Tierkörper.

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2017 in Kraft.
Sie ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 10.12.2014.

Greiz, den 13.03.2017

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen

(Siegel)

gez. Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung am 01.03.2017 (Beschluss-Nr. 73-09/2017) beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10.03.2017, Az: 240.2-1528-001/17-TH, den Eingang der Gebührensatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.